

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5288 –

DNA-Identifizierung und Speicherung so erhobener Daten bei Ausländern

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18. Januar 2001 nach Presseberichten (u. a. Frankfurter Rundschau, 19. Januar 2001) entschieden, dass der „genetische Fingerabdruck“ rechtskräftig verurteilter Straftäter gespeichert werden darf, wenn Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen wurden, die „mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen“ sind, den Rechtsfrieden „empfindlich stören“ und „das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich“ beeinträchtigen. (Az: 2 BvR 1741/99 u. a.)

Vorbemerkung

Durch die Entscheidung der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2000 (2 BvR 1741/99 u. a.), mit der die Verfassungsmäßigkeit der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung und Speicherung des sog. „genetischen Fingerabdrucks“ festgestellt wurde, sieht sich die Bundesregierung in ihrer Auffassung bestätigt, dass die gesetzlichen Regelungen über die DNA-Analyse und die Speicherung entsprechender DNA-Identifizierungsmuster sowohl dem Bedürfnis nach einer effektiven Strafverfolgung bei Straftaten von erheblicher Bedeutung als auch einem wirksamen Grundrechtsschutz der von derartigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen betroffenen Personen hinreichend Rechnung tragen.

1. Was sind gemäß DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und dem jetzt vorliegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts nach Ansicht der Bundesregierung „Straftaten von erheblicher Bedeutung“, die „mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen“ sind?

Die Auslegung und Anwendung des Begriffs „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ stellt eine wertende Entscheidung im konkreten Einzelfall dar. Dies ist Aufgabe der Gerichte, die für die Anordnung molekulargenetischer Untersuchungen zuständig sind.

2. Gehört dazu nach Ansicht der Bundesregierung auch der Verdacht auf mittelbare Falschbeurkundung bzw. auf Straftaten nach § 92 Ausländergesetz, z. B. gegen Asylbewerber?
3. Wenn nein, welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um DNA-Identitätsfeststellungen, die sich auf den Vorwurf der mittelbaren Falschbeurkundung bzw. auf den Vorwurf von Straftaten nach § 92 Ausländergesetz stützen, künftig zu verhindern?

Angesichts der Strafraumen in § 92 AuslG (Abs. 1: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr; Abs. 2: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) und in § 271 StGB (Abs. 1: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren; Abs. 3: Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren) dürfte in der überwiegenden Zahl derartiger Straftaten die Schwelle der mittleren Kriminalität zwar (noch) nicht erreicht werden; es ist aber möglich, dass auch hier in Einzelfällen Straftaten aus dem Bereich der sog. „mittleren Kriminalität“ vorliegen können.

Dass es sich nur um Einzelfälle handeln dürfte, wird auch daraus ersichtlich, dass von ca. 93 000 in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes gespeicherten Datensätzen nur zwei wegen eines Vergehens nach § 271 StGB und 994 wegen Verstößen gegen die Strafvorschriften des Ausländergesetzes gespeichert sind. Wie viele davon Straftaten nach § 92 AuslG sind, wird nicht gesondert erfasst.